



Merkblatt zu den Maßnahmen nach der Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 31. Juli 2020

Gastronomie

Anforderungen gem. § 10 der Niedersächsische Corona-Verordnung:

1. Restaurationsbetriebe i. S. d. § 1 Abs. 3 NGastG, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Imbisse, Cafés, Bars, Mensen und Kantinen dürfen öffnen

Der Betrieb von Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen ist verboten.

2. Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, gilt, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung sicherzustellen hat, dass eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird

3. Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 3 der Niedersächsische Corona-Verordnung müssen getroffen sein

1. Um die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und zu steuern.
2. Um die Wahrung des Abstandsgebotes einzuhalten.
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten zu steuern und Warteschlangen von Personen zu vermeiden.
4. Um die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und Sanitäreinrichtungen sicherzustellen.
5. Um die Lüftung der Räume (möglichst durch die Zufuhr von Frischluft) sicherzustellen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

4. Abstand von Gast zu Gast mind. 1,5 Meter

Ausgenommen Personen, die einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehören.

5. Dienstleistende Person trägt während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung

6. Möglichkeit der Händereinigung für die Gäste

7. Kontaktdaten gem. § 4 der Niedersächsische Corona-Verordnung der Gäste werden festgehalten und drei Wochen aufbewahrt

Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Erhebungsdatum- und Uhrzeit, die Aufbewahrungsfrist beträgt mind. drei Wochen/nach spätestens einem Monat sind die Kontaktdaten zu löschen

Hinweis:

Empfehlungen der DEHOGA Niedersachsen zum Wiedereintritt unter den Bedingungen der Corona-Krise im Bereich Gastronomie finden Sie unter:

https://www.dehoganiedersachsen.de/fileadmin/04_Branchenthemen/Wiedereintritt_Gastronomie_07052020_inklAnlagen.pdf

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an: gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de